

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



ÞPOS BENDRIJŪ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 17/06

21. Februar 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-152/03

Hans-Jürgen Ritter-Coulais und Monique Ritter-Coulais / Finanzamt Germersheim

DIE DEUTSCHE REGELUNG, NACH DER DIE BERÜCKSICHTIGUNG "NEGATIVER EINKÜNFT" AUS DEM AUSLAND BEI DER FESTSETZUNG DES STEUERSATZES AUSGESCHLOSSEN IST, LÄUFT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT ZUWIDER

*Gebietsfremde Arbeitnehmer werden durch die deutsche Regelung ungünstiger behandelt als
Arbeitnehmer, die in Deutschland im eigenen Haus wohnen.*

Die Eheleute Hans-Jürgen und Monique Ritter-Coulais erzielten in Deutschland Einkünfte als Lehrer an einem Gymnasium, wohnten aber in einem eigenen Einfamilienhaus in Frankreich.

Sie beehrten für die Festsetzung des Steuersatzes der Steuern, die sie für das Steuerjahr 1987 schuldeten, die Berücksichtigung negativer Einkünfte (Verluste) wegen der Selbstnutzung ihres Wohnhauses. Die genannten negativen Einkünfte gehören zu den Einkünften aus der Nutzung unbeweglichen Vermögens, die nach dem Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen nur in dem Staat, in dem dieses Vermögen belegen ist – im Ausgangsverfahren: in Frankreich – besteuert werden können. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen schränkt dieser Umstand das Recht Deutschlands allerdings nicht ein, diese Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes für in diesem Mitgliedstaat geschuldete Steuern zu berücksichtigen.

So berücksichtigt die deutsche Steuerverwaltung nach dem Einkommensteuergesetz¹ ausländische Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes. Dieses Gesetz sieht jedoch vor, dass, wenn positive Einkünfte aus der Vermietung oder der Verpachtung von in einem anderen Mitgliedstaat belegenem unbeweglichen Vermögen fehlen, entsprechende Verluste weder bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage noch bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen sind.

¹ In seiner 1987 geltenden Fassung.

Nachdem ihr Antrag bei der Finanzverwaltung und ihre Klage beim Finanzgericht erfolglos geblieben waren, legten die Eheleute Ritter-Coulais Revision an den Bundesfinanzhof ein, der dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen vorgelegt hat.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass die Freizügigkeit die Ausübung jeder Art von Berufstätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft erleichtern soll und Maßnahmen entgegensteht, die die Gemeinschaftsangehörigen benachteiligen könnten, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen.

Nach der deutschen Regelung hatten allerdings Personen, die wie die beiden Eheleute Ritter-Coulais in Deutschland arbeiteten, aber im eigenen Haus in einem anderen Mitgliedstaat wohnten, in Ermangelung positiver Einkünfte – anders als Personen, die in Deutschland arbeiteten und dort im eigenen Haus wohnten – keinen Anspruch darauf, dass bei der Festsetzung ihres Einkommensteuersatzes die Verluste berücksichtigt wurden, die mit der Nutzung ihres Hauses verbunden waren.

Somit werden gebietsfremde Arbeitnehmer durch die deutsche Regelung ungünstiger behandelt als Arbeitnehmer, die in Deutschland im eigenen Haus wohnen.

Diese ungünstige Behandlung der gebietsfremden Steuerpflichtigen ist nicht durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten, in das sich die genannte Regelung einfügt.

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach natürliche Personen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in einem Mitgliedstaat beziehen und dort unbeschränkt steuerpflichtig sind, keinen Anspruch darauf haben, dass bei der Festsetzung des Steuersatzes für diese Einkünfte in diesem Staat Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden, die sich auf ein von ihnen selbst zu Wohnzwecken genutztes Wohnhaus in einem anderen Mitgliedstaat beziehen, während positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bezüglich eines solchen Hauses berücksichtigt würden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-152/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*